

# „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma „Good Tech Industriedienstleistungen und Systemtechnik GmbH“, nachstehend „Good Tech“ genannt

Seite 1 von 3

## I. Vertragsschluss

1. Alle Angebote von Good Tech sind freibleibend.
2. Die einem Angebot von Good Tech beigefügten Anlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, von Good Tech als vertraulich bezeichnete oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von Good Tech einschließlich der am Inhalt bestehenden Urheberrechte von GOOD TECH. Die bezeichneten Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch auf Datenträger gespeichert werden. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden.
3. Eine diesbezügliche Zustimmung kann nur schriftlich erteilt werden. Eine insoweit von Good Tech erteilte Zustimmung ist einmalig und berechtigt den Kunden nicht zu Wiederholungen.
4. Kommt ein Vertragsschluss zwischen Good Tech und dem Kunden nicht zustande, so sind die zur Vorbereitung desselben dem Kunden ausgehändigten Unterlagen auf Verlangen vollständig an Good Tech herauszugeben, hierbei garantiert der Kunde, keine Ablichtungen, Abschriften, Filme oder Überspielungen auf Datenträger hiervon gefertigt zu haben und mittelbar oder unmittelbar zu besitzen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den von Good Tech herausverlangten Unterlagen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, ausgeschlossen.
5. Eine von Good Tech angebotene Leistung bedarf zum Vertragsschluss entweder der schriftlichen Auftragserteilung des Kunden und deren schriftlicher Bestätigung durch Good Tech oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Good Tech, wenn sich die Parteien zuvor bereits formlos über die Leistung geeinigt haben, oder eines von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrages.

## II. Vertragsinhalt/Vertragsumfang

1. Inhalt und Umfang der Good Tech auferlegten Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von Good Tech bzw. den Liefer- / Kaufvertrag sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmt. Dort aufgeführte Angaben und Eigenschaften sind nur dann Garantien im Sinne des BGB, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
2. Der Kunde erhält von Good Tech die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen und Hinweise. Damit wird jedoch kein Beratervertrag begründet. Für das Zustandekommen eines zusätzlichen Beratervertrages bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Betriebsverhalten, Raum und/oder Energiebedarf sind in den dem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben von Good Tech bzw. dem Liefer- / Kaufvertrag beigefügten oder in Bezug genommenen Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen gerechnet und können von der tatsächlichen Ausführung und/oder bei Produktionsaufnahme abweichen.
4. Ziffer 3 gilt entsprechend ebenfalls für die schriftlichen und bildlichen Inhalte von Werbeschriften und Verkaufsunterlagen, welche ausschließlich der Erläuterung und werblichen Anpreisung der Erzeugnisse von Good Tech dienen, ohne damit eine werbe- und/oder abbildgetreue Leistungsverpflichtung von Good Tech und/oder Vereinbarung von Garantien zu begründen.
5. Das gegebenenfalls zum Lieferumfang gehörige Ersatzteilkpaket wird nach bestem Wissen und Gewissen von Good Tech standardmäßig zusammengestellt.
6. Der angebotene Good Tech-Lieferumfang entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden europäischen Sicherheitsvorschriften (EG-Maschinenrichtlinie, v. a. EN1010, in der jeweils gültigen Fassung).
7. Änderungen von diesem Sicherheitsstandard teilt der Kunde Good Tech spätestens bei der Auftragserteilung mit, damit diese Änderungen zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden können.
8. Änderungen und/oder Ergänzungen von Zubehör und Ausrüstung des Vertragsgegenstandes - nicht jedoch der Maschinentyp nebst dessen Grundausstattung - können von Good Tech vorgenommen werden, wenn dadurch die wesentlichen Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und Rechte aus solchen können nicht geltend gemacht werden. Änderungen und/oder Ergänzungen von Vertragsinhalt und -umfang bedürfen daher, um wirksam zu sein, der schriftlichen Bestätigung von Good Tech. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
10. Forderungsabtretungen und sonstige Rechtsübertragungen des Kunden an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Good Tech.

## III. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferzeit darf um vier aufeinander folgende deutsche Kalenderwochen überschritten werden, ohne dass Good Tech hierdurch in Leistungsverzug gerät; Lieferwoche ist immer deren letzter Kalendertag. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt. Der Lauf der Lieferfrist beginnt daher frühestens mit dem Tage, an welchem der Kunde seine vertraglich vereinbarten und nebenvertraglich obliegenden oder im Zuge der Vertragsabwicklung notwendigen Mitwirkungsverpflichtungen - wie beispielsweise die Beschaffung von Genehmigungen, von sonstigen Unterlagen und/oder die Erklärung von Freigaben - erfüllt und/oder von ihm zur Vertragserfüllung beizustellende Ausrüstungen und/oder Zubehörteile des Vertragsgegenstandes Good Tech zum Zwecke des Ein- und/oder Zusammenbaus zur Verfügung gestellt hat, und wenn die vertraglich vereinbarten Anzahlungen des Kunden bei Good Tech eingegangen sind. Good Tech ist zu Teilleistungen berechtigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Good Tech die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt hat oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt, Krieg oder Terrorakten oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Good Tech liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht zu beseitigen waren, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Good Tech zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen Good Tech dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Diese

Fristverlängerung gilt auch, falls der Kunde während der Vertragsabwicklung Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch Good Tech unterlässt.

## IV. Lieferverzögerung

1. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Verzögerungen, die aus dem Empfangsland resultieren, hat der Kunde zu vertreten.
3. Kommt Good Tech in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches wird - unter Ausschluss jedweder weiteren Anspruchstellung - beschränkt auf 0,5 Prozent für jeweils vollendete vierzehn Tage des Verzugs, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung, welcher infolge des Lieferverzuges von Good Tech nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch benutzt werden kann.
4. Überschreitet Good Tech den letztmöglichen Liefertermin schuldhaft, ist der Kunde, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren vier Kalenderwochen - gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist - den Rücktritt vom Liefervertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht oder nicht schriftlich aus oder ist Good Tech vor Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).
5. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschn. X.

## V. Gefährübergang/Abnahme

1. Die Leistung von Good Tech erfolgt ab Werk, so dass die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon mit dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in welchem die Sendung - die Betriebsstätte von Good Tech verlassen hat; oder - von Good Tech auf Weisung des Kunden dem Spediteur/Frachtführer übergeben ist; oder - trotz von Good Tech schriftlich angezeigter Versandbereitschaft, vom Kunden nicht übernommen oder infolge fehlender Zahlung des Kunden von Good Tech nicht übergeben wird.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
3. Der Kunde stellt zu Beginn der Montagearbeiten ein staubfreies und beheiztes Gebäude und ausreichend Abladefläche, Stromanschlüsse, Wasser- und Luftanschlüsse, Absaugvorrichtungen, für die Montagearbeiter einen großen abschließbaren Raum für die Lagerung von Wertgegenständen und Werkzeugen, Spinde und sanitäre Einrichtungen sowie ein Telefon, das die Good Tech-Mitarbeiter kostenlos zu Dienstzwecken während der Montage und Inbetriebnahmephase benutzen können, zur Verfügung. Gleiches gilt bei Reparatur und Gewährleistungsarbeiten.
4. Weist der Kunde - im Falle der Versendung des Vertragsgegenstandes durch Good Tech im Zeitpunkt des Gefährüberganges nicht nach, dass auf seinen Namen und auf seine Kosten eine dem Wert des Vertragsgegenstandes entsprechende Transport- und Montageversicherung abgeschlossen ist, so ist Good Tech berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden die genannten Versicherungsverträge abzuschließen, wozu der Kunde hiermit unwiderruflich Vollmacht erteilt.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Good Tech nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
6. Auf Verlangen von Good Tech ist der Kunde verpflichtet, an einem Abnahmetermint mitzuwirken und über die dabei getroffenen Feststellungen ein Abnahmeprotokoll mit zu errichten und zu unterzeichnen. In dieses sind alle Beanstandungen aufzunehmen, ansonsten gilt die Leistung von Good Tech als genehmigt und als mängelfrei abgenommen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung von Good Tech zu verweigern wegen geringfügiger, die Gebrauchstauglichkeit oder den Gebrauchswert nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel. Einigen sich die Parteien über die Ursache, die Beschaffenheit, die Art und/oder die Erheblichkeit und/oder die Auswirkungen der Mängel nicht, so ist jede Partei berechtigt, ein selbständiges Beweisverfahren in Gang zu setzen; die hierzu erforderliche Zustimmung wird hiermit wechselseitig und unwiderruflich erteilt. Wird das selbständige Beweisverfahren binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des festgesetzten Abnahmetermins, nicht eingeleitet, so gilt die Leistung von Good Tech als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt und abgenommen. Ein Gleiches gilt auch dann, wenn der Kunde die Leistung von Good Tech oder Teile hiervon in Benutzung genommen hat.
8. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht an oder wird die Übergabe des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon auf Wunsch des Kunden zurückgestellt, so ist Good Tech nach eigener Wahl berechtigt, - zur Annahme des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon eine angemessene Frist zu setzen und, nach deren ergebnislosem Ablauf, über den Vertragsgegenstand oder von Teilen hiervon anderweitig zu verfügen, wodurch das Recht von Good Tech, Vertrags- erfüllung vom Kunden zu verlangen, nicht berührt wird oder - den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon einzulagern und die hierfür entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat, dem Kunden zu berechnen und zwar beginnend einen Monat, nachdem Good Tech die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon dem Kunden schriftlich angezeigt hat oder - nach Fristsetzung von vier Kalenderwochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und als Schadenersatz einen Betrag in Höhe von zwanzig Prozent des für die Gesamtleistung zu berechnenden Preises vom Kunden zu verlangen, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von Good Tech weiter geltend zu machenden Anspruches auf Schadenersatz vorbehalten bleibt. Weist der Kunde nach, dass Good Tech ein geringerer Schaden entstanden ist, hat Good Tech nur Anspruch auf diesen.

# „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma „Good Tech Industriedienstleistungen und Systemtechnik GmbH“, nachstehend „Good Tech“ genannt

Seite 2 von 3

## VI. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand und/oder Teile hiervon bleiben solange Eigentum von Good Tech, bis der Kunde seine, aus einem bestimmten Rechtsgeschäft - oder bei laufender Rechnung alle aus mehreren gleichzeitig oder aufeinander folgenden Rechtsgeschäften - gegenüber Good Tech bestehenden Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde berechtigt, den Vertragsgegenstand zu besitzen und zu benutzen, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht schuldhaft in Zahlungsverzug oder Zahlungsrückstand befindet. Der Kunde bevollmächtigt Good Tech hiermit unwiderruflich, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, sowie gegen Verschlechterung und zufälligen Untergang zu versichern, falls er selbst den Nachweis dieser ihm gegenüber Good Tech obliegenden Verpflichtung trotz Fristsetzung durch Good Tech versäumt. Alle aus einem solchen Versicherungsvertrag herrührenden Rechte und Ansprüche, einschließlich der Rechte auf Kündigung, auf inhaltliche Veränderung und, im Schadensfalle, Auszahlung der Versicherungsvaluta, tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende Good Tech ab. Good Tech ist berechtigt, diese Abtretung jederzeit gegenüber der Versicherungsgesellschaft offen zu legen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand zu veräußern, zu verpfänden, sicherungszubereignen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unentgeltlich oder entgeltlich Dritten, natürlichen oder juristischen Personen zu überlassen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung von dritter Hand hat der Kunde Good Tech unverzüglich davon zu unterrichten. Im Falle einer, von Good Tech schriftlich erlaubten, entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, Überlassung oder Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstandes an Dritte handelt der Kunde immer in - offener oder verdeckter - Stellvertretung für Good Tech. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Eigentumsrechte von Good Tech gegenüber Dritten offen zu legen und den bestehenden Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Die dem Kunden in den genannten Fällen entstehenden Rechte und Forderungen, einschließlich derjenigen auf Mitbesitz, auf Miteigentum, auf Verwertung und auf Herausgabe sowie aus der Weitergabe entstehende Sach- und/oder Geldansprüche tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende Good Tech ab, unbeschadet seiner fortbestehenden Verpflichtungen aus dem mit Good Tech vereinbarten Liefervertrag. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand durch Finanzierung Dritter gegen den Willen von Good Tech, und ohne die Rechte und Ansprüche von Good Tech offen zu legen, an einen Dritten weitergibt und dadurch das Eigentum von Good Tech untergeht. Gerät der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand herauszugeben und Good Tech nach Mahnung jederzeit berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand in unmittelbaren Besitz zu nehmen, zu entfernen und freihändig zu verwerten und den Erlös auf die Good Tech gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche, einschließlich Zinsen und entstandene oder entstehende Kosten für notwendige Reparaturen, Schätzgutachten, Transport, Verpackung, Verwertung, Gericht und Rechtsanwalt nach Wahl von Good Tech in beliebiger Reihenfolge zu verrechnen. Für die zur Beseitigung von Rechten Dritter von Good Tech aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten haftet der Kunde. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese Kosten von dem Dritten nicht verlangt oder beigetragen werden können. Insbesondere bei Lieferung außerhalb des Geltungsbereiches bundesdeutscher Vorschriften ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen und alle Erklärungen abzugeben gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes oder vergleichbarer Rechte nötig sind; unabhängig von dieser Eigenverpflichtung des Kunden bevollmächtigt er Good Tech hiermit unwiderruflich, sämtliche bezeichneten Erklärungen zur Sicherung der Rechte von Good Tech im Namen und auf Kosten des Kunden selbst abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung und behördliche Genehmigung des Eigentumsvorbehaltes zu sorgen, soweit dies am Aufstellort für die Wirksamkeit erforderlich ist. Daneben ist auch Good Tech berechtigt, hierfür auf Kosten des Kunden zu sorgen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Good Tech, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## VII. Preis/Zahlung

1. Ort der Gegenleistung des Kunden (=Zahlung) ist immer der Sitz der Betriebsstätte von Good Tech.
2. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind beispielsweise die Kosten für vom Kunden gewünschtes Versenden, Überführen, Aufladen, Verladen, Verpackung, Umrüsten von Transportfahrzeugen sowie für staatliche Abgaben etc. Diese werden dem Kunden von Good Tech gesondert berechnet.
3. Good Tech ist berechtigt, dem Kunden anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer nach zu berechnen, wenn sich eine diesbezügliche Verpflichtung des Kunden nach Rechnungsstellung und/oder nach Bezahlung herausstellen sollte.
4. Alle mit der Zollabfertigung zusammenhängende Kosten (inklusive Standzeiten für LKW, Container, etc.) trägt der Kunde.
5. Die Zahlung an Good Tech hat spesenfrei in bar, durch Bankscheck, durch bankbürgtätigen Scheck oder durch ein unwiderrufliches, vom Kunden rechtzeitig vor Gefahrübergang eröffnetes Akkreditiv zu erfolgen.
6. Finanziert der Kunde die Bezahlung des Vertragsgegenstandes durch Inanspruchnahme von Kredit oder über Leasingvereinbarungen, so tritt er die ihm hieraus gegen die finanzierende Bank oder Leasinggesellschaft zustehenden Zahlungsansprüche und alle sonstigen weiteren Rechte hiermit an die dies annehmende Good Tech ab. Die Abtretung erfolgt ebenso wie die Annahme von Wechseln oder Schecks durch Good Tech nur erfüllungshalber. Die in diesem Fall entstehenden Kosten trägt der Kunde. Good Tech ist immer berechtigt, das Bankinstitut/die Leasinggesellschaft von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, das Finanzierungsinstitut vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und dies Good Tech auf Verlangen nachzuweisen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche von Good Tech mit Gegenansprüchen gänzlich oder teilweise aufzurechnen, es sei denn, dass Good Tech solche Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.
8. Überschreitet der Kunde einen Zahlungstermin um mehr als zehn auf einander folgende Kalendertage, so ist der Good Tech geschuldete Geldbetrag vom elften Tage an mit acht

Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem nachweislich für Kontokorrentschulden banküblich zu bezahlenden Zins; Good Tech ist berechtigt, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und zu verlangen.

9. Im Falle von Verzug des Kunden auch nur mit einem Teil der Gesamtzahlung ist der gesamte, von ihm noch geschuldete Restbetrag - und bei Kontokorrent aufgrund laufender Geschäftsverbindungen sind alle Zahlungsansprüche von Good Tech - sofort fällig und vom Tage der Fälligkeit an, so wie vorstehend vereinbart, zu verzinsen. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass ein von Good Tech angenommener Wechsel oder Scheck des Kunden aus von diesem zu vertretenden Umständen nicht eingelöst wird, für welchen Fall weitere mit Wechselannahme eingegangene Stundungsvereinbarungen gegenstandslos werden.

10. Ist der Kunde aus einem bzw. mehreren Rechtsgeschäften mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder eröffnet er trotz Verpflichtung ein Akkreditiv nicht, so ist Good Tech berechtigt, - die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden zu verweigern und den Vertragsgegenstand auf seine Kosten zu verwahren oder anderweitig zu verwerten; - die Erfüllung eines weiter vereinbarten Rechtsgeschäftes oder eine obliegende Gewährleistungsverpflichtung solange zu verweigern, bis der Kunde die rückständigen Leistungen oder Mitwirkungshandlungen nachgeholt hat.

Good Tech ist nach Wahl jedoch auch berechtigt, in den genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere in den oben genannten Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, sich wegen der von ihm geschuldeten Zahlungen auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder § 369 HGB zu berufen.

11. Zurückbehaltungsrechte des Kunden nach § 273 BGB und § 369 HGB können ausschließlich bei groben Vertragsverletzungen von Good Tech oder bei feststehender grober Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes oder bei unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, geltend gemacht werden.

12. Good Tech ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Good Tech oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Über den Stand der Beteiligung erhält der Kunde auf Anfrage Auskunft.

13. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausschließlich bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.

## VIII. Gewährleistung

1. Für Sachmängel neuer Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstung leistet Good Tech unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt IX. Gewähr wie folgt:
  - Good Tech leistet Gewähr für die Freiheit von Mängeln im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Kunden.
  - Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes und beträgt 12 Monate.
2. Verzögern sich Versand und/oder Aufstellung und/oder Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes, ohne dass Good Tech dies zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens achtzehn Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs.
3. Good Tech leistet keine Gewähr für vom Kunden verlangte, beschaffte und von Good Tech eingebaute Bestandteile des Vertragsgegenstandes, sofern Good Tech diese Bestandteile nicht berechnet, sondern lediglich die Montage durchgeführt und berechnet hat.
4. Für vom Kunden angekaufte und / oder beigestellte Maschinenteile, -aggregate und -zubehörtteile übernimmt Good Tech keinerlei Garantie bzw. Gewährleistung bezüglich deren Funktion bzw. Fehlerfreiheit. Der Kunde verpflichtet sich, nur marktgängige Maschinenteile, -aggregate und -zubehörtteile an der Maschine anzubringen bzw. einzubauen. Er verpflichtet sich weiterhin, Good Tech über Art und Umfang solcher Beistellungen vor deren Einbau zu informieren und bei sonstigem Haftungsausschluss von Good Tech diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher technischer Freigabe durch Good Tech einzubauen bzw. anzubringen. Der Kunde handelt insoweit auf eigene Gefahr. Bei Verletzung dieser Pflicht muss er Good Tech von jeglicher Haftung (insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung und der Produkthaftung), die aus dem Einbau der erwähnten Teile herrührt, freistellen und haftet gegenüber Good Tech für alle hieraus entstehenden Schäden.
5. Mängelrügen des Kunden sind Good Tech unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist Good Tech Gelegenheit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge "an Ort und Stelle" zu überprüfen. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheit, so ist Good Tech berechtigt, wegen des gerügten Mangels Gewährleistungsarbeiten zu verweigern.
6. Gewährleistungsarbeiten kann Good Tech, nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung von fehlerhaften Bestandteilen des Vertragsgegenstandes ausführen.
7. Ausgetauschte und ersetzte Teile werden Eigentum von Good Tech. Gewährleistungsarbeiten werden von Good Tech grundsätzlich an deutschen Werktagen zu regulären Tarifarbeitszeiten kostenlos geleistet. Sollte die Produktion des Kunden es erfordern, dass Sonderleistungen zu veranlassen sind, sind die dafür anfallenden Zuschläge vom Kunden zu vergüten.
8. Für die von Good Tech für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten, uneingeschränkten und, falls von Good Tech gefordert, zeitlich zusammenhängenden Zutritt zum Vertragsgegenstand zu ermöglichen und eine mit der Bedienung des Vertragsgegenstandes vertraute Person für zu gebende Auskünfte und Hilfeleistungen für Good Tech kostenfrei beizustellen. Dies gilt für die Zeit, die Good Tech für Nachbesserungsleistungen und/oder Teileaustausch benötigt; andernfalls ist Good Tech von der Haftung für die daraus entstehenden Kosten und Folgen befreit.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, zum Zwecke der Mängeluntersuchung und/oder Mängelbeseitigung selbst Eingriffe in den Vertragsgegenstand vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn, dass die Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes gefährdet ist und/oder aus dem Mangel unverhältnismäßige Schäden zu entstehen drohen oder wenn Good Tech mit Gewährleistungspflichten in Verzug ist. In diesen Fällen ersetzt Good Tech dem Kunden die zur Mängelbeseitigung notwendigen und angemessenen Kosten.
10. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Good Tech für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne Zustimmung von Good Tech vorgenommen wurden.
11. Von den durch Nachbesserungsleistungen oder Ersatzteillieferungen entstehenden Kosten trägt Good Tech - falls die Rüge des Kunden berechtigt war - die Kosten des Ersatzteiles einschließlich der üblichen (= Standard) Versandkosten sowie die Kosten für Aus- und Einbau und, falls erforderlich, auch die Kosten für von Good Tech gestellte Monteure und

# „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma „Good Tech Industriedienstleistungen und Systemtechnik GmbH“, nachstehend „Good Tech“ genannt

Seite 3 von 3

Hilfskräfte. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme durch Good Tech ist ausgeschlossen.

12. Für die von Good Tech ausgeführten Nachbesserungsleistungen oder gelieferten Ersatzteile endet die Gewährleistungszeit mit dem Ablauf der für den Vertragsgegenstand geltenden Gewährleistungszeit.

13. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Good Tech - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

14. Bei Serviceleistungen oder reinen Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungszeit sechs Monate ab Abschluss der Servicearbeit bzw. ab Lieferdatum des Ersatzteils.

15. Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Wartung oder Pflege, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder Fundamente, ungeeigneten Aufstellort, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Good Tech zurückzuführen sind.

16. Entstehen durch die Benutzung des Liefergegenstandes Rechtsmängel, insbesondere durch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheber-rechten im Inland, wird Good Tech auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Good Tech ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Good Tech den Kunden von unbeteiligten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die in Abschnitt VIII. 16. genannten Verpflichtungen von Good Tech sind vorbehaltlich Abschnitt IX.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Kunde Good Tech unverzüglich von geltend gemachten Schutz oder Urheberverletzungen unterrichtet

-der Kunde Good Tech in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Good Tech die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht

- Good Tech alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleibt

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und

- die Schutzverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

17. Für gebrauchte Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

## IX. Rücktritt

1. Tritt der Kunde rechtzeitig und in der richtigen Form vom Vertrag zurück, ersetzt Good Tech gegen Nachweis, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Kunden, dessen Negativinteresse in Höhe von einem Prozent des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Preises; diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Good Tech oder deren Erfüllungsgehilfen für den Lieferverzug.

2. Der Kunde kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Good Tech die gesamte auszuführende Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird,

- Good Tech die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung von Good Tech nachweist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis nicht, so ist er zur Minderung der von ihm geschuldeten Gegenleistungen im prozentualen Verhältnis vom Wert der unmöglichen Teilleistung zum Wert der Gesamtleistung berechtigt.

3. Tritt der Kunde zurück, so ist er unbeschadet der sonstigen Abwicklung gemäß dieser Ziffer verpflichtet, den Vertragsgegenstand an Good Tech herauszugeben. Good Tech ist berechtigt, ihn aus den Räumen des Kunden abzuholen. Ziffer XII gilt entsprechend. Ist der Kunde mit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes in Verzug, so haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung des Vertragsgegenstandes oder dessen Unmöglichkeit der Herausgabe, solange bis Good Tech den Vertragsgegenstand wieder vollständig in ihren unmittelbaren Besitz genommen hat.

4. Bei Rücktritt des Kunden aus Gründen, die nicht von Good Tech zu vertreten sind, kann Good Tech vom Kunden Vergütung verlangen für:

- die in Folge des Vertrags bereits entstandenen sowie noch entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Provisionen, Transport-, Verpackungs-, Montage- und Demontagekosten, Versicherungsprämien, Steuern, allgemeine Verwaltungsaufwendungen, Finanzierungs- und Inkassokosten, Zinsverlust, ohne Nachweis pauschal in Höhe von mindestens 5 % des Wertes des Vertragsgegenstands, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von Good Tech geltend zu machenden Anspruchs auf Schadensersatz vorbehalten bleibt;

- die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes.

5. Weiterhin kann Good Tech für die Nutzung oder den Gebrauch des Vertragsgegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Vertragsgegenstandes seit seiner Aufstellung und der vollständigen Wiederinbesitznahme durch Good Tech gemindert hat. Die Wertminderung errechnet sich aus der Differenz des Gesamtpreises gemäß Vertrag und dem Zeitwert, wie er durch den Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

6. Ziffer 4 gilt sinngemäß bei Rücktritt von Good Tech aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, mit der Maßgabe, dass als pauschaler Schadensersatz 20% des Vertragswertes vereinbart wird, wobei der Nachweis darüber hinausgehender Schäden vorbehalten bleibt.

## X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von Good Tech infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VIII und X.2 entsprechend.

2. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Good Tech - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,  
- bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,  
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,  
- bei Mängeln, die Good Tech arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat,  
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Good Tech auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche gegenüber Good Tech sind ausgeschlossen.

3. Good Tech haftet ferner nicht

- bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen und von Good Tech nicht vorher genehmigten Eingriffen in den Vertragsgegenstand oder in Teile hiervon oder

- bei von Good Tech zwar genehmigten, aber vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß ausgeführten Eingriffen in den, oder Nachbesserungsleistungen am Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon oder

- im Falle von Eigenverantwortlichkeit des Kunden, wie beispielsweise bei Bedienungsfehlern, Folgen aus verletzten oder vor zuleistenden Mitwirkungspflichten oder

- im Falle von durch den Kunden vorgeschriebenen Leistungen.

4. Soweit die Haftung von Good Tech ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und allen in der Good Tech Gesellschaft, mit ihrem Sitz in der 47906 Kempen, Industrialisierung Ost 66. Für Umstände aus dem Herrschafts- und Risikobereich des Kunden trägt dieser die Beweislast.

## XI. Herausnahme

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten bei schuldhafter Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder bei einer sonstigen schuldhaften Vertragsverletzung unbeschadet sonstiger Rechte sowie unbeschadet des Fortbestehens des Vertrags den Vertragsgegenstand auf Anforderung von Good Tech unverzüglich herauszugeben. Zudem kann Good Tech in diesem Fall jederzeit den Vertragsgegenstand vorläufig bis auf weiteres wieder in unmittelbaren Besitz nehmen. Diese Herausnahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts. Zu diesem Zweck garantiert der Kunde Good Tech Zutritt zu den Räumen, in denen sich der Vertragsgegenstand befindet. Er ist verpflichtet, nötigenfalls Hilfestellung bei der Herausnahme zu geben, ohne hierfür Entschädigung beanspruchen zu können.

## XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerk – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Good Tech zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Good Tech bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## XIV. Gerichtsstand

Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz von Good Tech sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. Good Tech ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

## XV. Schlussbestimmungen

1. Für jedes mit Good Tech vereinbarte Rechtsgeschäft gegenüber Kaufleuten gelten unter Ausschluss fremder allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn Good Tech denselben nicht widerspricht, und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie deutsches Recht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen von Good Tech nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Absprachen nicht; eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich und sinngemäß schriftlich zu ersetzen.